



ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN **CLEARSKIES Expeditionen & Trekking**

Liebe Reise- und Expeditionsteilnehmer, in Ihrem und unserem Interesse möchten wir die rechtlichen Grundlagen festlegen, die das Vertragsverhältnis bestimmen sollen, das durch die Anmeldung zustande kommt.

Als Geschäftsbedingungen gelten im Wesentlichen die allgemeinen Reisebedingungen 1992 in Anpassung an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 247/93 und an das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 48/2001 idGF, kurz ARB 1992 genannt. Seit dem 01.07.2018 gelten zudem die Bestimmungen des Pauschalreisegesetzes (PRG) laut der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (BGBl. I Nr. 50/2017).

1. Vertragsbedingungen

CLEARSKIES Expeditionen und Trekking (CLEARSKIES) tritt mit seinen Leistungen als Reiseveranstalter oder Reisevermittler auf. Im Falle einer vermittelten Reiseleistung gelten die Reisebedingungen des vermittelten Leistungsträgers (Reiseveranstalter, Airlines, Hotels, Versicherung etc.). Wir weisen darauf hin, dass die in unseren Reiseausschreibungen zu jeder Reise/Expedition/Trekkingtour enthaltenen Informationen (u.a. Leistungen bzw. nicht enthaltene Leistungen) und die genannten Voraussetzungen (Kondition, technische Kenntnisse zur Bewegung im Gelände und Ausrüstung) Bestandteil des Vertrages zwischen dem Reisenden und CLEARSKIES sind. Teilnehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen damit rechnen, von einzelnen (oder allen) Wanderungen/Touren ausgeschlossen zu werden. Wir empfehlen (vor allem bei anspruchsvolleren Reisen) vorab einen Arzt zu konsultieren.

Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Vereinbarungen, in der die beiderseitigen Rechte und Pflichten zusammengesetzt sind.

2. Buchung/Vertragsabschluss/Zahlung

Der Pauschalreisevertrag kommt zwischen dem Reisenden und CLEARSKIES zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht und der Reisende das Anbot des Reiseveranstalters annimmt. Die Reiseanmeldung erfolgt online oder schriftlich über das CLEARSKIES Anmeldeformular. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Reiseveranstalter und für den Reisenden.

Der Reisende hat – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird – sofort nach Zugang des Pauschalreisevertrages, frühestens jedoch 11 Monate vor dem Ende der Pauschalreise, eine Anzahlung von 20% des Reisepreises auf das im Pauschalreisevertrag genannte Konto zu überweisen. Erfolgt ein Vertragsschluss innerhalb von 20 Tagen vor Abreise, ist der gesamte Reisepreis bei Zugang des Pauschalreisevertrages sofort zu überweisen.

Kommt der Reisende seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, behält sich der Reiseveranstalter nach Mahnung mit Fristsetzung vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz entsprechend den Entschädigungspauschalen zu verlangen.

3. Vertragsinhalt / Informationen

CLEARSKIES informiert den Reisenden gemäß § 4 PRG, bevor dieser durch eine Vertragserklärung an einen Pauschalreisevertrag gebunden ist, über das Vorliegen einer Pauschalreise mittels Standardinformationsblatt gemäß § 4 Abs 1 PRG.

Weiters erhält der Reisende Informationen, die zur Durchführung und Leistungserbringung der Reise erforderlich sind (z.B. Einreisevorschriften, Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes).

Der Reisende ist für die Einhaltung der ihm mitgeteilten gesundheitspolizeilichen Formalitäten selbst verantwortlich. Für die Erlangung eines notwendigen Visums ist der Reisende, sofern sich nicht der Reiseveranstalter oder Reisevermittler bereit erklärt hat, die Besorgung eines solchen zu übernehmen, selbst verantwortlich.

Zudem informiert CLEARSKIES den Reisenden über die angebotenen Leistungen sowie die notwendigen Voraussetzungen der Reise. Die in den Detailprogrammen zu jeder Reise enthaltenen Angaben zur Schwierigkeit und den Anforderungen der Tour sowie zu den landesüblichen Gegebenheiten sind Teil des Reisevertrages. Die Programme werden dem Reisenden zugeschickt bzw. können auf www.clearskies.at heruntergeladen werden.

Die Teilnahme an der Reise erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Der Reisende ist sich bewusst, dass mit dieser besonderen Art der Reise psychische Anforderungen sowie physische Gefahren verbunden sind.

4. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende, der für sich oder Dritte (Mitreisende) eine Buchung vornimmt, hat dem Reiseveranstalter alle für die Pauschalreise erforderlichen und relevanten personenbezogenen (z.B. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit etc.) und sachbezogenen Informationen sowie über besondere Umstände und Bedürfnisse (z.B. Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Reiseerfahrung, Gesundheitszustand) rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen.

Der Reisende ist verpflichtet, sämtliche durch den Reiseveranstalter übermittelten Vertragsdokumente (z.B. Pauschalreisevertrag, Buchungsbestätigung) auf sachliche Richtigkeit zu seinen Angaben/Daten und auf allfällige Abweichungen (Schreibfehler; z.B. Namen, Geburtsdatum) sowie Unvollständigkeiten zu überprüfen und im Fall von Unrichtigkeiten/Abweichungen/Unvollständigkeiten diese dem Reiseveranstalter unverzüglich zur Berichtigung mitzuteilen. Einen allenfalls dadurch entstehenden Mehraufwand, wenn dieser Mehraufwand auf falschen oder unrichtigen Angaben des Reisenden beruht, hat der Reisende zu tragen.

5. Ersatzperson

Der Reisende hat gemäß § 7 PRG das Recht, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person, die sämtliche Vertragsbedingungen erfüllt und auch für die Pauschalreise geeignet ist (gesundheitliche, körperliche und technische Voraussetzungen der Reise, erforderliche Impfungen/ausreichender Impfschutz, Visa, gültige Einreisedokumente, etc.) zu übertragen. Erfüllt die andere Person nicht alle Vertragsbedingungen oder ist sie nicht für die Pauschalreise geeignet, kann der Reiseveranstalter der Übertragung des Vertrages widersprechen.

Der Reisende, der den Pauschalreisevertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den noch ausstehenden Betrag des Reisepreises, sowie für allenfalls darüber hinaus entstehende Mehrkosten.

Viele Fluggesellschaften oder andere Beförderer oder Dienstleister behandeln Änderungen des Reisedatums oder des Namens des Reisenden als Stornierungen und berechnen diese entsprechend. Entstehen dabei Mehrkosten, werden diese dem Reisenden in Rechnung gestellt (analog § 7 Abs 2 PRG).



6. Unsere Leistungen

Unsere Leistungen und nicht enthaltenen Leistungen sind aus den Beschreibungen der Reise im Detailprogramm sowie aus den Angaben in der Buchungsbestätigung (Pauschalreisevertrag) ersichtlich. CLEARSKIES behält sich das Recht vor, die Angaben aus sachlich gerechtfertigten, nicht vorhersehbaren Gründen auch nach Vertragsabschluss abzuändern. Eine Trekking-, Wanderreise oder Expedition verlangt aufgrund des Reisecharakters bei bestimmten Gegebenheiten wie z.B. (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Umwelt- und Wettereinflüssen, Naturkatastrophen, Grenzsperrungen, staatlichen Anordnungen, Staus, Flugzeitenänderungen, Terroranschlägen, Stromausfällen oder auch eine unvorhersehbare Schwäche oder Erkrankung von Gruppenmitgliedern usw. eine Abänderung der geplanten Leistungen (z.B. Änderung der Reiseroute, der geplanten Unterkünfte usw.). Die Ausschreibung stellt lediglich den geplanten Reiseverlauf dar, ohne den tatsächlichen im Detail festzulegen. Das Erreichen eines bestimmten Zieles (z.B. Gipfelbesteigung, Passquerung, angegebener Routenverlauf) ist nicht Gegenstand des Reisevertrages. CLEARSKIES ist jedoch stets bemüht, die im Programm vorgesehene Reiseroute zu erfüllen. Derartige Leistungsänderungen sind grundsätzlich kein Anlass für Gewährleistungsansprüche, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen.

7. Vertragsänderungen

7.1. Preisänderungen vor Reisebeginn

CLEARSKIES behält sich im Pauschalreisevertrag das Recht vor, nach Abschluss des Pauschalreisevertrages bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise Preisänderungen aufgrund von Erhöhung der Treibstoffkosten, Einführung oder Änderung von Steuern, Touristenabgaben, Flughafengebühren, Wechselkursänderungen, Erhöhung von Nationalparkgebühren, Permitskosten, etc. vorzunehmen. Die Reisenden werden in den eben angeführten Fällen über die Leistungsänderungen klar, verständlich und deutlich informiert.

Wenn die Preisänderung den Gesamtpreis der Pauschalreise entsprechend den Bestimmungen des § 8 PRG, um mehr als 10 % übersteigt, kann der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist, den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen, oder der Teilnahme an einer Ersatzreise zustimmen, sofern diese vom Reiseveranstalter angeboten wird, oder vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten.

7.2. Leistungsänderungen während der Pauschalreise

CLEARSKIES ist berechtigt Reiseabläufe und -inhalte zu verändern und zu kürzen, sofern es die Umstände erfordern. Gründe hierfür können neben den in Pkt. 6 genannten Punkten wie z.B. Kriege, Streiks, widrige Wetterbedingungen, Epidemien aber auch Flugverspätungen bzw. Flugausfälle oder Nichtverfügbarkeit von geplanten Unterkünften sein. In diesen Fällen hat der Kunde keinen Anspruch auf Kostenersatz ausgefallener Leistungen.

Bei Inlandsflügen in Nepal oder sonstigen Destinationen kann es wetterbedingt oder aus anderen Gründen zu Flugverspätungen oder Annullierungen kommen. Für daraus resultierende Umbuchungen oder Zusatzkosten ist CLEARSKIES nicht haftbar.

Bei Programmänderungen / Reiseabbruch auf Wunsch der Teilnehmer (z.B. die Trekkingtour/Expedition wird früher als geplant beendet) gibt es keine Rückzahlung nicht konsumierter Leistungen! Sämtliche auftretenden Mehrkosten gehen zu Lasten der Teilnehmer.

8. Gewährleistung / Mängel

Liegt eine Vertragswidrigkeit vor, weil eine vereinbarte Reiseleistung nicht oder mangelhaft erbracht wurde, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Mangel muss unverzüglich gegenüber der örtlichen Reiseleitung, CLEARSKIES oder einem etwaigen Reisevermittler angezeigt werden. Die Kontaktmöglichkeiten dazu findet der Kunde im Pauschalreisevertrag.

Der Reisende erklärt sich damit einverstanden, dass CLEARSKIES an Stelle seines Anspruches auf Preisminderung oder Wandlung den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist behebt oder verbessert. Zur Besserung kann eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung angeboten werden.

Unterlässt es der Reisende seiner Mitteilungspflicht nachzukommen oder setzt er eine unangemessen kurze Frist zur Behebung der Vertragswidrigkeit oder unterstützt er CLEARSKIES bei der Behebung der Vertragswidrigkeit nicht bzw. verweigert er rechtsgrundlos, die angebotenen Ersatzleistungen, hat der Reisende die nachteiligen Rechtsfolgen zu tragen.

Kein Gewährleistungsanspruch besteht, wenn die Leistungsänderung aufgrund einer notwendigen Abänderung des Programmes (siehe Punkt Leistungen) erfolgt ist. Ebenfalls besteht kein Gewährleistungsanspruch, wenn der Kunde die geänderten Leistungen selbst organisiert hat (z.B. Flüge die aufgrund von Verspätung/Absage die Teilnahme an der Reise unmöglich machen oder zu zusätzlichen Kosten führen.)

9. Reiserücktritt

Der Kunde/Reisende kann CLEARSKIES jederzeit mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Dies muss schriftlich erfolgen.

9.1. Rücktritt des Reisenden ohne Stornogebühr

Der Reisende kann vor Beginn der Pauschalreise – ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale – abgesehen von den gesetzlichen Rücktrittsrechten - in folgenden Fällen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages (z.B. der Reisepreis um mehr als 10 %) abgeändert werden. CLEARSKIES ist verpflichtet, den Kunden über die Vertragsänderung rechtzeitig zu informieren und ihm die Wahlmöglichkeiten aufzuzeigen. Der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben.

9.2. Rücktritt des Reisenden mit Stornogebühr

Der Reisende ist jederzeit berechtigt, gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale (Stornogebühr), vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich zu erklären. Wenn die Pauschalreise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch gegenüber diesem erklärt werden.

Die Stornogebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung.

Bei Rücktritt stellen wir bei unseren Reisen in Abweichung zu den ARB 1992 folgende Stornogebühren in Rechnung:

| | |
|--|-------------|
| bis 30. Tag vor Reiseantritt | 20% |
| ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt | 30% |
| ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt | 50% |
| ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt | 80% |
| ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt | 100% |
| des Reisepreises. | |



Besondere Stornobedingungen

Für Vermittlungsleistungen wie z.B. individuelle Flüge oder Kreuzfahrten gelten die Stornobedingungen des jeweiligen Veranstalters/Fluglinie. Bei Expeditionen zu Sieben- und Achttausendern gelten bis 3 Monate vor Reisebeginn 50 % und ab 3 Monate vor Reisebeginn bis zum Tag des Reiseantritts 100 % des Reisepreises.

Es gibt im Einzelfall noch erhöhte Stornosätze z.B. Gorilla-Permit in Uganda. Diese werden in den jeweiligen Detailprogrammen bzw. bei der Buchungsbestätigung angeführt

No-show

No-show liegt vor, wenn der Reisende der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm zurechenbaren Handlung oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, dass der Reisende die verbleibenden Reiseleistungen nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er folgende Entschädigungspauschale zu entrichten: 100 Prozent des Reisepreises

9.3. Rücktritt des Reiseveranstalters vor Beginn der Reise

CLEARSKIES kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn die für diese Pauschalreise angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde und die Rücktrittserklärung dem Reisenden innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist, spätestens jedoch 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise zugeht.

Außerdem kann CLEARSKIES vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände die Erfüllung des Vertrags nicht möglich ist. Zu diesen Umständen zählen Streiks, Kriege oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, widrige Wetterbedingungen, die Erkrankung des Berg- oder Wanderführers oder sonstige Gründe, die eine Durchführung unmöglich machen.

Tritt der Reiseveranstalter vom Pauschalreisevertrag zurück, erstattet er dem Reisenden den Reisepreis, er hat jedoch keine zusätzliche Entschädigung zu leisten.

9.4. Rücktritt des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise

Der Reiseveranstalter wird von der Vertragserfüllung ohne Verpflichtung zur Rückerstattung des Reisepreises befreit, wenn der Reisende die Durchführung der Pauschalreise durch grob ungebührliches Verhalten (wie z.B. Alkohol, Drogen, Nichteinhalten eines Rauchverbotes, Missachten bestimmter Bekleidungsvorschriften z.B. beim Besuch religiöser Stätten oder bei der Einnahme von Mahlzeiten, strafbares Verhalten, störendes Verhalten gegenüber Mitreisenden, Nichteinhalten der Vorgaben des Reiseleiters wie z.B. regelmäßiges Zuspätkommen etc.), ungeachtet einer Abmahnung stört, sodass der Reiseablauf oder Mitreisende gestört und in einem Ausmaß behindert werden, dass geeignet ist, die Urlaubserholung Dritter oder Mitreisender zu beeinträchtigen oder den Reisezweck zu vereiteln. In einem solchen Fall ist der Reisende dem Reiseveranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

10. Allgemeines Lebensrisiko des Reisenden

Eine Pauschalreise bringt in der Regel eine Veränderung der gewohnten Umgebung mit sich. Eine damit einhergehende Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), Stress, Übelkeit (z.B. aufgrund klimatischer Veränderungen), Müdigkeit (z.B. aufgrund eines feuchtschwülen Klimas), Verdauungsprobleme (z.B. aufgrund ungewohnter

Gewürze, Speisen etc.) fallen in die Sphäre des Reisenden und sind dem Reiseveranstalter nicht zuzurechnen.

Vor allem Bergreisen, Trekkingtouren und Expeditionen im Speziellen sind mit erhöhtem Risiko verbunden. Der Reisende ist sich des verbundenen Risikos wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Höhenkrankheit bei Reisen in große Höhe, Erfrierungsgefahr bei großer Kälte, erhöhtes Unfall- und Verletzungsrisiko im Bergsport, lokale Transportmittel, die eventuell nicht den europäischen Sicherheitsmaßstäben entsprechen und vieles mehr, bewusst.

Nimmt der Reisende Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus den oben genannten Gründen nicht in Anspruch oder erklärt er aus einem solchen Grund den Vertragsrücktritt, ist er nicht berechtigt, gewährleistungsrechtliche Ansprüche oder Rückforderungen von nicht in Anspruch genommenen Teilen von Reiseleistungen geltend zu machen.

11. Versicherung

Grundsätzlich ist bei Urlaubsreisen zu beachten, dass keine wertvollen Gegenstände, wichtige Dokumente etc. mitgenommen werden sollten. Bei wichtigen Dokumenten wird die Anfertigung und Verwendung von Kopien – soweit deren Gebrauch erlaubt ist – empfohlen. Der Diebstahl von Wertgegenständen kann nicht ausgeschlossen werden und ist vom Reisenden grundsätzlich selbst, als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos, zu tragen.

Es wird empfohlen, eine Versicherung (Reiserücktrittsversicherung, Reiseabbruchversicherung, Reisegepäckversicherung, Reisehaftpflichtversicherung, Auslandsreisekrankenversicherung, Verspätungsschutz, Personenschutz etc.), welche ausreichende Deckung ab dem Datum des Pauschalreisevertrages bis zum Ende der Pauschalreise gewährleistet, abzuschließen. Nähere Informationen zu Reiseversicherungen erhält der Reisende im Zuge seiner Buchung.

12. Schadenersatz/Haftung

Verletzen CLEARSKIES oder ihm zurechenbare Leistungsträger schuldhaft die dem Reiseveranstalter aus dem Vertragsverhältnis mit dem Reisenden obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Reisenden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden des Reisenden die im Zusammenhang mit gebuchten Leistungen entstehen, sofern sie eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden oder eines allenfalls mit der Pauschalreise verbundenen allgemeinen Risikos darstellen; dem Verschulden des Reisenden zuzurechnen sind; einem Dritten zuzurechnen sind, der an der Erbringung der vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war; oder auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind. Dies gilt auch bei Hinterlegung von (Ausrüstungs-) Gegenständen in dem während der Reise genutzten Hotels, Transportmittel etc..

Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren und zu sichern (Schloss oder Kabelbinder für Tasche) und vor Abreise eine entsprechende Versicherung abzuschließen.



13. Haftungsbeschränkung

Bei allen CLEARSKIES Reisen erfolgt die Teilnahme auf Basis eines selbständigen Bergsteigers/Reisenden. Alle Touren erfolgen auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko, im Bewusstsein der Reisenden, dass mit dieser besonderen Art der Reise psychische Anforderungen sowie physische Gefahren verbunden sind.

Die in den Detailprogrammen angegebenen konditionellen, gesundheitlichen und technischen Voraussetzungen sind vom Kunden ernst zu nehmen und zu erfüllen.

Vor allem bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionen) haftet CLEARSKIES nicht für die Folgen, die sich im Zuge der Verwirklichung der Risiken ergeben. CLEARSKIES verpflichtet sich als Reiseveranstalter, die Pauschalreise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

Der Reisende hat Gesetzen und Vorschriften, Anweisungen und Anordnungen des Personals vor Ort, sowie Geboten und Verboten (z.B. Badeverbot, Tauchverbot etc.) Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen durch den Reisenden haftet der Reiseveranstalter nicht für allenfalls daraus entstehende Personen- und Sachschäden des Reisenden oder Personen- und Sachschäden Dritter.

CLEARSKIES haftet nicht für die Erbringung einer Leistung, welche nicht von ihm zugesagt worden ist bzw. welche vom Reisenden nach Reiseantritt selbst vor Ort zusätzlich gebucht worden ist.

Für die Erreichung eines Gipfels oder sonstige Erfüllung subjektiver Reiseziele wird keine Gewährleistung übernommen. Es liegt in der Natur unserer Reisen, dass ein bestimmtes Restrisiko und eine Ungewissheit für den Buchenden bestehen bleiben. Zumutbare und sachlich gerechtfertigte Programmänderungen durch Wettereinflüsse, sonstige Gefahren, sowie Konditions- und Trittsicherheitsmängel einzelner Kunden und Sonstiges bleiben bei allen Touren vorbehalten.

14. Geltendmachung von Ansprüchen

Um die Geltendmachung und Verifizierung von behaupteten Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Reisenden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugenaussagen zu sichern.

Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.

Es empfiehlt sich, im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Pauschalreise direkt beim Reiseveranstalter oder im Wege des Reisevermittlers geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

15. Zustellung - elektronischer Schriftverkehr

Als Zustell-/ Kontaktadresse des Reisenden gilt die dem Reiseveranstalter zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. Email-Adresse). Änderungen sind vom Reisenden unverzüglich bekanntzugeben. Es wird dem Reisenden empfohlen, sich dabei der Schriftform zu bedienen.

16. Absicherung der Kundengelder

CLEARSKIES Expeditionen & Trekking hat gemäß der Pauschalreiserichtlinie (PRV) eine Insolvenzabsicherung durch Beibringung der Bankgarantie Nr. 84239 bei der Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Stadtforum, 6020 Innsbruck abgeschlossen. Als Abwickler fungiert die

TVA-Tourismusversicherungsagentur GmbH,
Baumannstraße 9/8, 1030 Wien,
24h-Notfallnummer: Tel. +43 1 361 9077 0,
Fax. +43 1 361 9077 25,
E-Mail: office@tourismusversicherung.at

Reisende haben sich an den Abwickler zu wenden, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von CLEARSKIES Expeditionen & Trekking verweigert werden.

Details zur Reiseleistungsausübungsberechtigung von CLEARSKIES Expeditionen & Trekking finden Sie auf der Webseite <https://www.gisa.gv.at/abfrage> unter der GISA Zahl 21218569.

17. Auskunftserteilung an Dritte

Auskünfte über die Namen der Reisetilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht und der Berechtigte wird bei Buchung bekannt gegeben. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Es wird daher den Reisenden empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

18. Besondere Bedingungen

18.1. Frühbucherrabatt

Bei allen Buchungen bis 6 Monate vor Reisebeginn gewähren wir einen Frühbucherrabatt von € 50,- pro Person.

18.2. Mindestteilnehmeranzahl

Die jeweilige Mindestteilnehmeranzahl ist jeweils bei der Reiseinformation angegeben. Falls nicht anders angegeben beträgt diese Anzahl 6 Personen.

18.3. Buchung eines halben Doppelzimmers

Der Reisende kann bei Buchung angeben, dass er das Zimmer mit einem/r Mitreisenden teilen möchte. Wenn das Zimmer geteilt werden kann wird der Einzelzimmerzuschlag nicht verrechnet.

Wenn sich bis Reisebeginn kein/e gleichgeschlechtliche/r Mitreisender angemeldet, so erhält der Reisende automatisch ein Einzelzimmer. In diesem Fall werden nur 50% des Einzelzimmerzuschlags verrechnet. Bei kurzfristigen Buchungen (ab 1 Monat vor Abreise) kann die Buchung eines halben Doppelzimmers nur angenommen werden, wenn bereits ein Zimmerpartner zur Verfügung steht.

19. Allgemeines

Erfüllungsort ist Innsbruck. Es gilt das österreichische Recht und Ausschluss der Kollisionsnormen. Alle Angaben entsprechen dem Stand September 2019. Die Eintragung ins Verzeichnis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ist unter der Eintragsnummer 2007/0065 erfolgt. Sollte eine der obenstehenden Bestimmungen ungültig sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine solche gültige oder wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am weitesten entspricht.

Stand: Jänner 2021